



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 13.10.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 74, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Homberg, Blatt 8335,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Homberg, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Ottostr. 58
280/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 19,
Flurstück 1264, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Ottostraße 58, 60, 62,
64, Größe 8.256 m² und Gemarkung Homberg, Flur 19, Flurstück 1265, Gebäude-
und Freifläche, Moerser Straße, Größe 13 m², verbunden mit dem Sondereigentum
an der Wohnung mit Balkon im Haus Ottostraße 58 im 18. Obergeschoss vorne/links
Nummer 70 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nummer 70 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem 1974 errichteten, 20-
geschossigen Wohnhochhaus im Ortsteil Homberg-Hochheide. Das Objekt umfasst
320 Einheiten. Es besteht eine hohe Leerstandsquote. Es sind zahlreiche
Zwangsversteigerungsverfahren anhängig. Die gegenständliche Wohnung unterteilt
sich gemäß Aufteilungsplan in Wohnraum, Essplatz mit Küche, Abstellraum, Flur,
Diele, Bad, Schlafraum und Balkon und verfügt über eine Größe von ca. 68 m².

Der Wohnanlage wurden in der Vergangenheit brandschutztechnische Maßnahmen
auferlegt, die inzwischen überwiegend umgesetzt sein sollen. Weitere Maßnahmen

zur Sanierung des Gemeinschaftseigentums (z. B. Asbestsanierungen) waren zum Stichtag noch nicht vollständig ausgeführt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

8.700,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.